

von Brunner abweichenden Ansichten neuerlich wieder mehr hervorgetreten sind¹, freilich neben andern, die um so kräftiger den einheitlichen Charakter betonen².

Steht so diese Frage nun im Vordergrund des Interesses, so scheint es nicht unangebracht, die Frage nach dem Verhältnis des bairischen Gesetzestextes zu den anderen verwandten Gesetzen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Ueber das Ergebnis dieser Untersuchung soll die vorliegende erste Studie zur Neuausgabe der Lex Baiuvariorum Bericht erstatten.

I.

Das Verhältnis der Lex Baiuvariorum zu den verwandten Gesetzestexten.

A. Das Verhältnis zu den westgothischen Gesetzen.

Der Gesetzestext der lex Baiuvariorum, wie er uns in den zahlreichen Hss. in ziemlich einheitlicher Gestalt erhalten ist, trägt, wie eingangs schon erwähnt wurde, nicht durchaus ursprünglichen Charakter. Manche Kapitel und Kapitelreihen sind aus anderen Vorlagen geschöpft und weisen mit anderen uns erhaltenen Gesetzesstellen eine soweit gehende Uebereinstimmung auf, dass wir allen Grund haben, Entlehnung von diesen oder die Benutzung einer gemeinsamen Quelle anzunehmen; in anderen Fällen zwingen uns innere Gründe, eine Entlehnung aus anderen Rechtsaufzeichnungen anzunehmen, wenn diese selbst uns auch nicht erhalten sind. So hat Zeumer aus der lex Baiuvariorum bekanntlich eine ganze Reihe von Kapiteln des westgothischen Gesetzes König Eurichs rekonstruiert³.

Neben anderen Quellen, die später noch kurz zu besprechen sind, kommen vor allen das westgothische Gesetz in der älteren wie in der jüngeren Fassung und die lex Alamannorum in Betracht, die auffallende Aehnlichkeiten mit dem bairischen Volksrechte aufweisen.

Im folgenden möge zunächst das Verhältnis der lex Baiuvariorum zum Westgothischen Gesetzbuche des näheren besprochen werden.

1) Vgl. Bernhard Sepp in der althayrischen Monatsschrift (h. a. vom hist. V. für Oberbayern), III. Jahrgang im 2. bzw. 3. Heft; S. Riezler, Beilage zur Münchener Allg. Zeitung 1905, n. 252. 2) Dahn, Könige der Germanen IX, 2, 182 ff. 3) MG. LL. I, 1, S. 3 und 28—32.